



lambda::mitteldeutschland
Der LesBiSchwulTrans*Inter* und queere Jugendverband

Satzung

des Jugendnetzwerkes Lambda Mitteldeutschland e.V.

Der LSBT*I*Q Jugendverband

***in der Gründungsversammlung
am 27.11.2010 errichteten Fassung und***

und in der Mitgliederversammlung

vom 24.11.2018 geändert

Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V.

Der LSBT*I*Q Jugendverband

***Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)***

Präambel

Im Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. haben sich Jugendgruppen und Projekte im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen zusammen-geschlossen, welche insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter und queere Jugendliche und junge Erwachsene vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Integration lesbischer, schwuler, bisexueller,trans* , inter und queerer Jugendlicher in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Thüringen und insbesondere in die jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen dieses Bundeslandes zu fördern. Das Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. arbeitet und wirkt auf Grundlage der Verfassung der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Das Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. erkennt die Satzung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. in vollem Umfang an und versteht sich als Teil des bundesweiten Jugendnetzwerkes Lambda e.V.

§1 – Name und Sitz des Vereins

(I) Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. in Kurzform Lambda MDL.

(II) Das Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. ist der Landesverband des bundesweiten
Jugendnetzwerk Lambda e.V.

(III) Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale.

(IV) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 – Vereinszweck

- (I) Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit nach KJHG zur Verfügung. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (II) Zu den Schwerpunkten des Vereins gehören vorrangig:
1. Die Vertretung der sozialen und politischen Interessen junger Lesben, Schwuler, Bisexueller und Trans*, Inter* und Queerer gegenüber anderer Jugendverbände, Parteien und dem Bundesländern Sachsen- Anhalt und Thüringen .
 2. Die Förderung der Bildung von lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter und queerer Jugendgruppen und Jugendprojekten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gruppen und Projekten sowie anderen Jugendgruppen und Projekten.
 3. Die Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Selbsterkennungsprozess.
 4. Die Unterstützung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter und queerer Jugendlicher in Notsituationen psychosozialer Natur.
 5. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die vielfältigen Formen der Sexualität.
 6. Die Förderung einer gleichberechtigten Darstellung der vielfältigen Formen der Sexualität im Rahmen eines modernen Bildungssystems.
 7. Die Förderung außerschulischer Bildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung.
 8. Die Förderung der Schaffung von Kommunikations- und Freizeitzentren für Jugendliche und junge Erwachsene.
 9. Überregionale und internationale Jugendbegegnungen sowie die Zusammenarbeit mit allen interessierten Organisationen.
 10. Die Verwaltung und der Einsatz der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen, materiellen und sonstigen Mittel entsprechend seinen Grundsätzen.
- II) Der Verein will neben der Jugendverbandsarbeit, Interessengruppen, Jugendgruppen, Jugendprojekte und Jugendvereine der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen fördern, um gleichberechtigte Partizipation an lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Freizeit- und Bildungsangeboten zu gewährleisten.
- (IV) Der Verein arbeitet überparteilich und ist nicht weltanschaulich gebunden.

§3 – Finanzen

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vergütung kann in angemessener Höhe erfolgen.

§4- Mitgliedschaft

- (I) Vollmitglieder des Vereins können sein:
1. Jugendgruppen und Projekte der Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen, im folgenden Korporativmitglieder,
 2. natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, und die an einer ehrenamtlichen Unterstützung des Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. interessiert sind, im folgenden Einzelmitglieder.
- (II) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, welche die Ziele des Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. unterstützen.
- (III) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können mit ihrem 27. Geburtstag Fördermitglied werden.
- (IV) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Landesvorstand des Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V.
- (V) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss,
 4. Tod des Mitglieds,
 5. Streichung von der Mitgliederliste nach §4 VII.
- (VI) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand anzuzeigen. Sofern keine Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Erfolgt der Austritt beim Jugendnetzwerk Lambda e.V. ist kein erneutes Austrittsgesuch zu bekunden. §4 XIV findet entsprechend Anwendung.

(VII) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft.

Begleitet es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied zwei Wochen, nach Absendung der zweiten Mahnung auf den Beschluss des Landesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht.

(VIII) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

1. es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat,
2. die Satzung des betreffenden Korporativmitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. widerspricht oder
3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. nach §2 nicht mehr gewährleistet ist.

Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Landesvorstand ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Landesvorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Landesvorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren.

(IX) Über ruhende Mitgliedschaften nach §4 VII, VIII ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(X) Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein.

Ein Aufnahmebeitrag kann auf den Beschluss des Landesvorstands erhoben werden.

Der Landesvorstand kann Beiträge in einzelnen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(XI) Die Mitgliedschaft Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. erwirbt man durch die Mitgliedschaft im bundesweiten Jugendnetzwerk Lambda e.V.

(XII) Einzel- und Fördermitglieder, die ihren ersten Wohnsitz und Korporativmitglieder, die ihren Sitz in ein anderes Bundesland verlegt haben, erlischt die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. Die Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V. bleibt unberührt.

(XIII) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. nach §4 VI bedingt gleichsam die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V.

- (XIV) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V. bedingt gleichsam die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V.

§5- Organe des Vereins

Die Organe des Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V.

1. Mitgliederversammlung,
2. Landesvorstand,

§6- Die Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (II) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter sowie das passive Wahlrecht.
- (III) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V. entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:
1. Jedes Korporativmitglieder besitzt zwei Stimmen.
 2. Einzelmitglieder haben eine Stimme.
 3. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine Stimme wahrnehmen.
- (IV) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal jährlich.
- (V) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung des Landesvorstandes,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 3. Beschlussfassung der Wahlordnung,
 4. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 5. Berichterstattung des Landesvorstandes,
 6. Entlastung des Landesvorstandes,
 7. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins.
- (VI) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand in geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Als geeignet gilt insbesondere die postalische Zusendung, die Zusendung per E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse sowie die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Vereins.
- (VII) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach §6 V Nr. 1, 2 und 7 sowie §7 VI können jederzeit eingereicht werden. Danach sind die Anträge vom Landesvorstand im Internet auf der Homepage zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können schriftlich gestellt werden.

- (VIII) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Landesverband einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder ein Viertel aller Einzelmitglieder dies schriftlich beim Landesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand innerhalb einer Frist von 40 Tagen einberufen.
- (IX) Die Mitgliederversammlung wählt eine_n Versammlungsleiter_in, eine_n Wahlleiter_in und eine_n Protokollant_in.
- (X) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (XI) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgte.
- (XII) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung lädt der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (XIII) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von dem/der Versammlungsleiter_in und dem/der Protokollant_in zu unterzeichnen ist.
- (XIV) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit bzw. einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§7- Der Landesvorstand

- (I) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- (II) Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (III) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Im Landesvorstand ist gewählt, wer die höchste Stimmenanzahl in der Mitgliederversammlung erhalten hat.
- (IV) Jeweils ein Mitglied des Landesvorstandes vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB
- (V) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so muss der Landesvorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Die Amtszeit eines ergänzten Mitgliedes des Landesvorstandes endet mit der regulären Legislaturperiode. Die Mitglieder sind von der Ergänzung zu unterrichten. Nach Ausscheiden von mindestens der Hälfte des ursprünglich gewählten Vorstandes, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen einzuberufen.
- (VI) Jedes Landesvorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Abwahl wird durch die Wahl einer_ eines Nachfolgers_in bestätigt.

(VII) Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur wegen verbandsschädigenden Verhaltens durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl erfolgt wie in Paragraph §7VI beschrieben.

(VIII) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(IX) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
2. die Verwaltung der Finanzen und Erstellung eines Haushaltsplanes sowie die Buchführung und des Kassenberichtes,
3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
4. die Dienstaufsicht
5. die Unterhaltung einer Geschäftsstelle
6. die Vertretung des Landesverbandes im Verbandsrat des Jugendnetzwerk „Lambda e.V.“ und nach außen sowie
7. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
8. die Organisation und Verwaltung des Verbands und seiner Einrichtungen.

(X) Der Landesvorstand ist verpflichtet, Informationen an die Mitglieder weiterzugeben.

(XI) Der Landesvorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig

(XII) Dem Landesvorstand steht die Möglichkeit frei zur Verfügung, für aufgabenbezogene Erledigungen, Ausschüsse einzuberufen, welche keine Entscheidungsbefugnis besitzen.

(XIII) Sollte der Registerrichter, das Finanzamt oder eine ähnliche Einrichtung Änderungen der Satzung aus formalen Gründen verlangen, so ist der Vorstand in einstimmiger Entscheidung ermächtigt, diese Änderung ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§8 – Auflösung des Vereins

- (I) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (II) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Landesvorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (III) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Landesvorstand.

(IV) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendarbeit im LSBTIQ* Bereich zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 – Schlussbestimmungen

- (I) Die Satzung bedarf der Kenntnisnahme des Vorstandes des Jugendnetzwerkes Lambda e.V.
- (II) Es gelten die allgemeinen Genderbestimmungen des Jugendnetzwerkes Lambda e.V.